

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

■ Vorbemerkungen

1. Das geltende Völkerrecht kennt nicht den "gerechten Krieg"
2. Die UN-Charta trifft folgende grundlegenden Regelungen zur Anwendung von Waffengewalt:
 - a) Sie verbietet den Staaten die Erstanwendung von Waffengewalt untereinander.
 - b) Sie lässt das Recht der Staaten auf (individuelle oder kollektive) Selbstverteidigung unberührt.
 - c) Sie ermächtigt den UN-Sicherheitsrat äußerstenfalls zum Streitkräfteeinsatz

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

■ Vorbemerkungen

3. Wird Waffengewalt angewendet, dann unterscheidet das Völkerrecht zwischen
 - a) internationalem bewaffneten Konflikt und
 - b) nichtinternationalem bewaffneten Konflikt.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- Drei Fragen an das Völkerrecht zum Afghanistan-Einsatz:
 1. War und ist militärisches Eingreifen von Mitgliedstaaten der UNO/ der NATO in Afghanistan völkerrechtlich zulässig?
 2. Was dürfen die ausländischen Streitkräfte in Afghanistan gemäß dem Völkerrecht tun?
 3. Wie ist die Tanklastzug-Bombardierung bei Kunduz vom 4.9.2009 völkerrechtlich zu beurteilen?
- und eine vierte Frage an die Politik:
Was wird sicherheitspolitisch zur Begründung der Militärintervention in Afghanistan vorgebracht?

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- I. Durfte in Afghanistan militärisch eingegriffen werden?
 1. Rechtsgrundlage: Die UN-Charta
 2. Rechtsgrundlage der ersten Aktion "Operation Enduring Freedom (OEF)": Das Selbstverteidigungsrecht gegen den Al Qaida-Terror nach der WTC-Zerstörung vom 11.9.2001. Von den USA initiierte sowie von der NATO und dem UN-Sicherheitsrat gebilligte Aktion u.a. gegen das von den Taliban beherrschte Afghanistan als den Herbergsstaat von Osama bin Laden.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- I. Durfte in Afghanistan militärisch eingegriffen werden?
 3. Rechtsgrundlage der zweiten Aktion
"International Security Assistance Force (ISAF)":
UN-Sicherheitsratsbeschluss, d.h. im Einverständnis mit der (zunächst vorläufigen) Regierung Afghanistans den zur Truppenstellung bereiten UN-Mitgliedstaaten erteiltes Mandat, die afgh. Regierung mit "allen notwendigen Mitteln" bei der "Aufrechterhaltung der Sicherheit" zu unterstützen.
 - Soweit die völkerrechtliche Ermächtigung zum Einsatz.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

■ II. Was gilt im Einsatz?

1. Rules of Engagement (ROE) sind „national, multinational oder international für einen Einsatz festgelegte und zwischen den beteiligten Staaten abgestimmte Richtlinien und Vorgaben, die das Verhalten der Truppe und die Anwendung von Gewalt und Zwangsmaßnahmen einschließlich des Waffengebrauchs regeln“.
2. ROE haben den Vorgaben des in bewaffneten Konflikten anzuwendenden humanitären Völkerrechts zu entsprechen (für Deutschland folgt dies aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG). Gleiches gilt für im bew. Konflikt anwendbare Menschenrechte.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

■ II. Was gilt im Einsatz?

3. Folgendes humanitäres Völkerrecht ist in Afghanistan anzuwenden:

a) im Rahmen OEF: internationaler bewaffneter Konflikt, daher die Vier Genfer Rotkreuzkonventionen und ggfs. ihr Zusatzprotokoll I.

b) im Rahmen ISAF: nicht-int. bew. Konflikt, daher gemeinsamer Art. 3 Genfer RKKonv. und ihr Zusatzprotokoll 11 sowie einzelne Schutzvorschriften ZP I.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

■ II. Was gilt im Einsatz?

3. Folgendes humanitäres Völkerrecht ist in Afghanistan anzuwenden:

- c) In den vier ISAF-Regionen unterschiedliche Entwicklung von einzelnen Anschlägen zur Bürgerkriegssituation, deren Vorliegen sich nach völkerrechtlicher Begriffsbestimmung gemäß der tatsächlichen Lage richtet.
- d) Unhaltbar ist das Argument, dass deshalb nicht von „Krieg“ geredet werden dürfe, weil dann die Taliban als „Kombattanten“ anerkannt würden (so der BMVg).

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- III. Was war völkerrechtlich bei dem Bomben-
angriff auf die Tanklastzüge und die Taliban
am 4.9.2009 zu beachten?
 1. Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu
beschränken.
 2. Legaldefinition des militärischen Ziels.
 3. Gebot der Vorsichtsmaßnahme: „Wer einen Angriff
plant oder beschließt, hat von jedem Angriff Abstand
zu nehmen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er
auch Verluste unter der Zivilbevölkerung...ver-
ursacht, die in keinem Verhältnis zum erwarteten
konkreten und unmittelbaren Vorteil stehen“.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- III. Was war völkerrechtlich bei dem Bomben-
angriff auf die Tanklastzüge und die Taliban
am 4.9.2009 zu beachten?

noch 3. Gebot der Vorsichtsmaßnahme

Zivilpersonen genießen diesen Schutz nur, „sofern und solange sie nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“ (Art. 51 Abs. § ZP I). Diese Teilnahme ist nicht auf Anwendung von Waffengewalt beschränkt.

Nur Angriffsdurchführung „in Kenntnis“ der unverhältnismäßigen Folgen ist „schwere Verletzung“ des ZP I und damit Kriegsverbrechen (siehe Art. 85 Abs. 3 lit.b ZP 1).

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- III. Was war völkerrechtlich bei dem Bomben-
angriff auf die Tanklastzüge und die Taliban
am 4.9.2009 zu beachten?
- 4. Strafbewehrung bei Verstößen gegen das Gebot.
 - a) Völkerstrafrecht: Römisches Statut des Inter-
nationalen Strafgerichtshofes Art. 8 Abs. 2 lit. b
iv: „Im Sinne dieses Statuts bedeutet „Kriegs-
verbrechen“ vorsätzliches Führen eines Angriffs in
der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an
Menschenleben von Zivilpersonen ... verursachen
wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem
insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren
militärischen Vorteil stehen“.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- III. Was war völkerrechtlich bei dem Bomben-
angriff auf die Tanklastzüge und die Taliban
am 4.9.2009 zu beachten?

noch 4. Strafbewehrung bei Verstößen gegen das Gebot.

- b) Deutsches Strafrecht: Völkerstrafgesetzbuch v.
26.2.2002 § 11 Abs. 1 Nr. 3: „Wer im Zusammenhang
mit einem internationalen oder nichtinternationalen
bewaffneten Konflikt... mit militärischen Mitteln einen
Angriff durchführt und dabei als sicher erwartet, dass
der Angriff die Tötung oder Verletzung von Zivilper-
sonen... in einem Ausmaß verursachen wird, das außer
Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und
unmittelbaren militärischen Vorteil steht... wird mit
Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft“.

Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan und das Völkerrecht

- IV. Sicherheitspolitische Begründung des
Afghanistan-Einsatzes
 1. Beseitigung der Operationsbasis für Al Qaida
 2. Stabilisierung Afghanistans als politische
Schlüsselregion
 3. Gefahr der Radikalisierung Pakistans (Atomkraft!)

Deshalb Obama-Strategie

- Erhöhung der US-Truppen
- Druck auf NATO-Partner betr. Erhöhung
- Verstärkung Ausbildungshilfen Militär und Polizei
- Präsenz der Sicherheitskräfte vor Ort Verhandlung mit
gemäßigten Kräften
- Verstärkung der zivilen Hilfe